



**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde vom 09.12.2014**

Die Gemeinde Breklum, Der Bürgermeister, Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt beantragt am 13.10.2014 die Öffnung der Rohrleitung 05c3 zwischen den Stationen 0+000 und 0+469 in der Gemeinde Breklum. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585). Vor der Entscheidung im wasserbehördlichen Verfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in zurzeit gültiger Fassung i.V.m. Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 2 in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat als der unteren Wasserbehörde, Marktstr. 6, 25813 Husum, zugänglich gemacht werden.

gez.  
Seif

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 22 des Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) kann die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 mit den Nachtragshaushaltsplänen und dessen Anlagen sowie die Haushaltssatzung 2015 mit den Haushaltsplänen und dessen Anlagen von den jeweiligen Mitgliedern des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel beim Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel in 25920 Risum-Lindholm, Heie-Juuler-Wäi 1, bis zum 30. Januar 2014 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Laut Beschluss der Deichversammlung vom 10. Dezember 2014

Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel  
Jan Albrecht  
Oberdeichgraf

**1. Nachtragssatzung  
zu der Satzung des Wasserverbandes Treene  
vom 05. Dezember 2013**

Aufgrund des § 9 Nr. 2 der Satzung des Wasserverbandes Treene vom 05. Dezember 2013 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2002 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04. Dezember 2014 folgender 1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Treene erlassen:

**Artikel I**

Der § 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 2  
(zu §§ 4, 6, 22 WVG)  
Mitglieder und Geltungsbereich**

Das Verbandsgebiet ist ca. 703.980 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet, oder falls im Folgenden näher benannt, ein Teileinzugsgebiet folgender politischer Gemeinden (Stand 01.01. 2014), die Mitglieder des Verbandes sind:

aus dem Kreis Nordfriesland:

Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Arlewatt, Elisabeth-Sophien-Koog, Fresendelf, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Immenstedt, Nordstrand, Oldersbek, Olderup, Ostenfeld, Oster-Ohrstedt, Ramstedt, Schwabstedt, Schwesing, Süderhöft, Wester-Ohrstedt, Winnert, Wisch, Wittbek, Wobbenüll, sowie aus der Gemeinde Rantrum der Ortsteil Ipernstedt, aus der Gemeinde Viöl der Ortsteil Hochviöl und aus der Stadt Husum der Ortsteil Schobüll

und aus dem Kreis Schleswig-Flensburg:

Börm, Bollingstedt, Borgwedel, Dannewerk, Dörpstedt, Ellingstedt, Geltorf, Groß-Rheide, Hollingstedt, Hüsby, Jagel, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Norderstapel, Schuby, Selk, Silberstedt, Treia und Wohlde.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als grüne Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Eine Ausfertigung kann bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, und eine weitere Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel II**

Der § 11 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 11**  
**(zu § 50 WVG)**

**Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder, vertreten sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat die Stimmenanteile gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und einem Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**Artikel IIII**  
**Inkrafttreten**

Der 1. Nachtrag zu der Satzung des Wasserverbandes Treene tritt mit Wirkung zum 04. Dezember 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsver-  
sammlung am 04. Dezember 2014  
Wittbek, den 04. Dezember 2014  
gez. Görrissen  
Verbandsvorsteher  
Wasserverband Treene

Genehmigt  
  
Husum, den 11.12.2014  
gez. Seif  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsicht d. Wasser-u. Bodenverbände

Ausgefertigt:  
Wittbek, den 11.12.2014  
gez. Görrissen  
Verbandsvorsteher  
Wasserverband Treene

Bekannt gemacht:  
Husum, den 6.1.2015  
gez. Seif  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsicht d. Wasser-u. Bodenverbände

**Haushaltssatzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Horstedt-Hattstedt für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 21 Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.2.2008 (GVObI. Schi.-H. S. 86), wird nach Beschlussfassung durch den Ausschuss und der Verbandsversammlung vom 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

in der Einnahme auf	23.450,00 EUR
in der Ausgabe auf	23.450,00 EUR
festgesetzt.	

**§2**

Es werden festgesetzt:

- |    |                                                                                        |          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | nn       |

**§3**

Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                     |             |
|----|-----------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Grundbeitrag:                                       | 10,00 EUR   |
| 2. | Flächenbeitrag (Gewässerunterhaltung):              | 3,00 EUR/BE |
| 3. | Beitrag für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft: | 2,00 EUR/ha |

Horstedt, den 10.12.2014  
Wasser- und Bodenverband Horstedt-Hattstedt

gez. Matthiesen  
(Verbandsvorsteher)

Deich- und Sielverband Oland

**1. Änderungssatzung  
der Satzung des Deich- und Sielverbandes Oland vom 28.05.2009**

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

**Artikel I**

**1. Abschnitt**

**Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

**§ 1**

**(zu §§ 3 und 6 WVG)**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 96 Hektar groß, das sind Flächen in der Gemeinde Langeneß.

§ 1 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

- (5) In der dem Original dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Absatz 6 wird neu hinzugefügt:

- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Deich- und Sielverbandes Oland, dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**2. Abschnitt  
Verfassung**

**§ 15  
(zu §§ 52 und 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes**

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wählbar ist,
- jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Oland tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:  
Oland, den 21.10.2014

Genehmigt:  
Husum, den 24.10.2014

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
Frank Kühn -Verbandsvorsteher-  
Deich- und Sielverband Oland

\_\_\_\_\_  
i. A. Herr Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:  
Oland, den 28.10.2014

Bekannt gemacht:  
Husum, den 6.1.2015

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
Frank Kühn -Verbandsvorsteher-  
Deich- und Sielverband Oland

\_\_\_\_\_  
i. A. Herr Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Sielverband Langeneß

**1. Änderungssatzung  
der Satzung des Sielverbandes Langeneß vom 28.05.2009**

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

**Artikel I**

**1. Abschnitt**

**Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

**§ 1**

**(zu §§ 3 und 6 WVG)**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 847 Hektar groß, das sind Flächen in der Gemeinde Langeneß.

§ 1 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

- (5) In der dem Original dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Absatz 6 wird neu hinzugefügt:

- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Sielverbandes Langeneß, dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**2. Abschnitt  
Verfassung**

**§ 9  
(zu § 49 WVG)**

**Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wählbar ist,
- jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

Der Vorsteher ist nicht wählbar, es sei denn, er erklärt vor der Wahl, dass er im Fall einer Wahl als Vorsteher zurücktreten wird.

**§ 15  
(zu §§ 52 und 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes**

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wählbar ist,
- jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Sielverbandes Langeneß tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:  
Langeneß, den 29.10.2014

Genehmigt:  
Husum, den 04.11.2014

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
Ferk Johannsen -Verbandsvorsteher-  
Sielverband Langeneß

\_\_\_\_\_  
i. A. Herr Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:  
Langeneß, den 07.11.2014

Bekannt gemacht:  
Husum, den 6.1.2015

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
Ferk Johannsen -Verbandsvorsteher-  
Sielverband Langeneß

\_\_\_\_\_  
i. A. Herr Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Sielverband Desmerciereskoog

**2. Änderungssatzung  
der Satzung des Sielverbandes Desmerciereskoog vom 25.07.2009**

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende 2. Änderung der Satzung erlassen:

**Artikel I**

**1. Abschnitt**

**Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

**§ 1**

**(zu §§ 3 und 6 WVG)**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau in Risum-Lindholm.

§ 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 353 Hektar groß, das sind Flächen in den Gemeinden Reußenköge, Hattstedtermarsch und Struckum.

§ 1 Absatz 6 wird neu hinzugefügt:

- (6) In der dem Original dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Absatz 7 wird neu hinzugefügt:

- (7) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Sielverbandes Desmerciereskoog, dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**2. Abschnitt  
Verfassung**

**§ 15  
(zu §§ 52 und 53 WVG)  
Wahl des Vorstandes**

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wählbar ist,

- jedes voll geschäftsfähige Mitglied,

- jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung des Sielverbandes Desmerciereskoog tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:  
Desmerciereskoog, den 03.12.2014

Genehmigt:  
Husum, den 05.12.2014

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
Ingwer Petersen -Deichvogt-  
Sielverband Desmerciereskoog

\_\_\_\_\_  
i. A. Herr Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:  
Desmerciereskoog, den 12.12.2014

Bekannt gemacht:  
Husum, den 6.1.2015

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
Ingwer Petersen -Deichvogt-  
Sielverband Desmerciereskoog

\_\_\_\_\_  
i. A. Herr Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Sielverband Störtewerker Koog

**2. Änderungssatzung  
der Satzung des Sielverbandes Störtewerker Koog vom 20.07.2009**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG – vom 12. Febr. 1991 (BGBL. 1, S 405) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

**Artikel I**

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) In der dem Original dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

(6) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstr. 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Sielverbandes Störtewerker Koog (Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm), niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung des Sielverbandes Störtewerker Koog tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Sielvertretung  
Störtewerker Koog, den 11.12.2013  
Gez.

Genehmigt  
Husum, den 05.02.2014  
Gez.

\_\_\_\_\_  
Ketel Hansen (Deichvogt)  
  
Sielverband Störtewerker Koog

\_\_\_\_\_  
i.A.: Oleschkewitz  
Der Landrat des Kreises  
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:  
Störtewerker Koog, den 15.12.2014  
Gez.

Bekannt gemacht:  
Husum, den 6.1.2015  
Gez.

\_\_\_\_\_  
Kim Steensen (Deichvogt)  
Sielverband Störtewerker Koog

\_\_\_\_\_  
i.A.: Hirth Der Landrat des Kreises  
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

**I. Nachtragssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Schlüttsiel**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.10.2014 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 24.11.2014 folgende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Schlüttsiel erlassen:

**Artikel I**

Der § 19 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**§ 19  
Veröffentlichungen**

1. Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite **www.Zweckverband-Schluettsiel.de** bekannt gemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung **Husumer Nachrichten** hingewiesen.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Artikel II  
§ 20  
Inkrafttreten**

Die I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 24.11.2014 erteilt.

Die I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den 11.12.2014

Die Verbandsvorsteherin

*-Siegel-*

gez. Weinbrandt